

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Vareler Unterhaltungsblatt. 1850-1859 1852**

27.3.1852 (No. 13)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-966693](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-966693)

## U n t e r h a l t u n g s b l a t t.

Wochenschrift für gemeinnütziges Interesse.

1852.

— Sonnabend, den 27. März. —

№ 13.



Mit dieser Nummer schließt das 1ste Quartal des Bareler Unterhaltungsblatts. Für Abonnenten innerhalb Barel beträgt der Abonnementspreis vierteljährlich 12 gr. Cour., für jedes durch die Post bezogene Exemplar 15 gr. praenumerando. Bestellungen auf das Blatt nehmen die Großherzoglichen Postämter entgegen.

### Kirchhofs-Angelegenheit.

(Schluß.)

§. 3. Jedes Grab enthält eine Länge von 9 Fuß und eine Breite von 3½ Fuß. Diejenige Linie, in welcher die Kopfsenden der Gräber liegen, ist an ihren Enden durch zwei Pfähle zu bezeichnen; namentlich auch bei den Gräbern, welche zur Verwesung und zur Begrabung von Armenleichen ausgegeben werden.

§. 4. Es sollen zunächst die auf den Feldern lit. A, B, D, E, G und H befindlichen Gräber, mit Ausnahme der §. 1. d. gedachten reservirten Gräber, zur Deckung der geschehenen Anmeldungen verwandt werden. Sollte der Raum dieser Felder dazu nicht ausreichen, so sollen die fernern Felder und zwar zunächst diejenigen, welche nach dem Ermessen des Kirchenraths und des Kirchenausschusses sich am besten dazu eignen, ausgewiesen werden, jedoch nur in so weit, daß mindestens zweitausend Gräber und die Felder K und L zur Ausgabe für Armenleichen und zur Verwesung (einen Zeitraum von 25 Jahren) der Gemeinde verbleiben.

§. 5. Sollten innerhalb der bestimmten 4 Wochen so viele Gräber in Anspruch genommen werden, daß im Verlosungstermine bei Berücksichtigung des §. 4. nicht allen Personen ihre verlangte Anzahl angewiesen werden könnte, so fallen diejenigen Personen nach umgekehrter Reihenfolge aus, welche sich am spätesten gemeldet haben.

§. 6. Der Preis eines jeden einzelnen Grabes ist auf 36 gr. Cour. festgesetzt. Dieser Preis ist sofort bei der Anmeldung zu bezahlen.

Will Jemand in der Zukunft seine Gräber wieder veräußern, so reservirt sich die Gemeinde das Recht, die Gräber gegen Erstattung des an die Kirchencasse bezahlten Preises zurückzunehmen, ehe dieselben an einen Dritten übertragen werden können. Ausgenommen ist selbstredend der Fall, daß die Gräber durch Vererbung oder im Concurse in andre Hände übergehen, so wie auch, wenn durch Anlage von Gewölben und Denkmälern

u. dgl. besondere Kosten entstanden sind, diese die Gemeinde nach einer von Sachverständigen anzustellenden Schätzung zu vergüten hat, wenn sie ihr Verkaufsrecht geltend machen will.<sup>5)</sup>

Zur Verwesung wird ein Grab ebenfalls für 36 gr. Cour. ausgegeben. Nach Ablauf des Anmeldungsstermins kann der Kirchenrath Gräber an die in §. 1. bezeichneten Personen zu dem Preise von 1 fl. Courant verkaufen, so lange die in §. 4. angegebene Zahl von Gräbern zur Verwendung übrig bleibt.<sup>6)</sup>

§. 7. Wird für Verstorbene außer denen der aus Armenmitteln Begrabenen<sup>7)</sup> ein unentgeltliches Grab beansprucht, weil deren Angehörige in Dürftigkeit leben, so ist der Kirchenrath berechtigt, durch drei aus seiner Mitte erwählte Deputirte ein solches Grab — auf 25 Jahre bis zur Verwesung<sup>8)</sup> — zu bewilligen.

§. 8. Nur auf Anweisung des mit Führung des Grabregisters vom Kirchenrath Beauftragten darf ein Grab gegraben oder ein Gewölbe eröffnet werden.

§. 9. Jeder Grabbesitzer ist verpflichtet, nach Anweisung des damit beauftragten Kirchenältesten bei dem Anfange seiner Gräber einen 2½ in und 2 Fuß über der Erde stehenden, mit weißer Oelfarbe gestrichenen, eichenen Pfahl, von 3 und 8 Zoll Stärke über der Erde, setzen zu lassen, auf welchem der Name des Besitzers

<sup>5)</sup> Der letzte Satz fehlt in dem Gemeindebeschlusse. Der erste Theil desselben dürfte sich von selbst als nothwendig ergeben, der zweite durch die Billigkeit geboten sein.

<sup>6)</sup> Ueber den spätern Verkauf von Gräbern fehlt, wahrscheinlich nur aus Versehen, jede Bestimmung im Gemeindebeschlusse.

<sup>7)</sup> Im Gemeindebeschlusse heißt es „wird außer den für die Armen bestimmten Gräbern,“ wodurch der aus dem Zusammenhange sich ergebende eigentliche Sinn des Gemeindebeschlusses wohl nicht richtig angegeben ist.

<sup>8)</sup> Fehlt im Gemeindebeschlusse.

und die Zahl der Gräber mit schwarzer Delfarbe angegeben ist, — auch diesen beständig in gutem Stande zu erhalten.<sup>9)</sup> Die Kirchencasse übernimmt auch das Setzen dieser Pfähle, und ist spätestens 4 Wochen nach der Ausweisung der Gräber<sup>10)</sup> das Setzen der Pfähle von dem Eigenthümer nicht beschafft, so wird stillschweigend angenommen, er genehmige solches gegen Erlegung des Preises, welchen nach möglichst billiger Verdingung die Kirchencasse verausgaben muß.

§. 10. Sowohl die für die Armen, als auch die zum spätern Verkauf<sup>11)</sup> und zur Ausgabe<sup>12)</sup> zur Verwesung bestimmten Gräber werden der Reihe nach in Gebrauch genommen.

§. 11. Die aus dem Verkauf der Gräber gelösten Gelder werden zunächst für den Kirchhof, namentlich auch zur Erbauung eines Todtengräber- und Leichenhauses<sup>13)</sup> verwendet.

§. 12. Diejenigen, welche Gewölbe bauen lassen, haben die ausgegrabene Erde nach Anweisung des damit Beauftragten nach dem niedrigen Theil des Kirchhofs zu bringen und ausbreiten zu lassen.

<sup>9)</sup> Die Bestimmung über die Unterhaltung fehlt im Gemeindebeschlusse.

<sup>10)</sup> Statt „nach der Ausweisung“ steht im Gemeindebeschlusse „nach dem Verlosungstermine.“

<sup>11)</sup> „Zum spätern Verkauf“ fehlt im Gemeindebeschlusse.

<sup>12)</sup> Der Gemeindebeschlusse hat „für die Aufnahme“ statt „zur Ausgabe.“

<sup>13)</sup> Im Gemeindebeschlusse heißt es „zur Erbauung eines Todtengräber- und Leichenhauses.“

## II. Von dem Kirchenausschusse empfohlener Entwurf eines Regulativs für den neuen Kirchhof.

### §. 1.

Vom Kirchenrath wird ein bestimmter Termin festgesetzt werden, von welchem an der neue Kirchhof in Gebrauch genommen werden soll.

a. Von diesem Termin an werden von der Kirche auf dem alten Kirchhofe keine Gräber verkauft, keine zur Verwesung und keine zur Beerdigung von Armen-Leichen ausgegeben.

b. Mit oder bald nach der Bekanntmachung dieses Termins, wird vom Kirchenrath ein Termin zum öffentlich meistbietenden Verkauf der Gräber auf dem neuen Kirchhofe angesetzt.

c. Vor dem Verkaufstermine der Gräber ist vom Kirchenrath der Termin bekannt zu machen, bis wohin das Todtengräber- und Leichenhaus auf dem neuen Kirchhof fertig sein soll.

Die engere Gemeindeversammlung ist vom Kirchenrath zu veranlassen, den Kirchenausschusse oder eine Commission damit zu beauftragen, um den Bau und die Einrichtung dieses Hauses, so wie den desfalligen Kostenanschlag und die Herstellung der Befriedigung des Kirchhofs mit dem Kirchenrath zu berathen und zu beschließen.

d. Vor dem Verkaufstermine der Gräber ist von dem Kirchenrath, nach vorhergegangener Bernehmung der beiden Prediger und zweier von den Schullehrern aus ihrer Mitte erwählten Personen über ihre desfalligen Wünsche zu ermitteln und festzusetzen, welche und wie viele Gräber auf dem neuen Kirchhofe zur unentgeltlichen Benutzung der Kirchen- und Schul-Diener reservirt bleiben sollen und sind solche reservirte Gräber vor dem Verkaufstermin zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Diese reservirten Gräber sind von dem Gebrauchstermine des neuen Kirchhofs an, zu ihrem bestimmten Zwecke in Gebrauch zu nehmen.

### §. 2.

Der Kirchhof wird nach der hiebei sub A anliegenden Zeichnung in 9 Felder getheilt, jedes dieser Felder wird litterirt und die auf demselben befindlichen Gräber numerirt.

### §. 3.

Jedes Grab erhält eine Länge von 9 Fuß und eine Breite von 3 Fuß.

Diejenige Linie, in welcher die Kopfende der Gräber einer Reihe liegen, ist an ihren Endpunkten durch zwei Pfähle zu bezeichnen, namentlich auch bei denjenigen Gräbern, welche zur Verwesung und zur Aufnahme von Armenleichen ausgegeben werden.

### §. 4.

Es sollen zunächst die auf den Feldern 1., 2., 4. und 5. befindlichen Gräber, mit Ausnahme der oben §. 1. d. gedachten reservirten Gräber, öffentlich verkauft werden, die anderen 5 Felder verbleiben einstweilen der Kirche und soll zunächst das Feld No. 9. zur Aufnahme der Armenleichen und das Feld No. 8. zur Verwesung (ein Zeitraum von 25 Jahren) ausgegeben werden. Ein Grab zur Verwesung kostet 1  $\text{fl}$  Cour.

### §. 5.

Unter 1½  $\text{fl}$  Cour. wird in dem anzusehenden Verkaufstermine kein Grab verkauft und können alsdann von einem Käufer nicht mehr als 12 Gräber angekauft werden.

### §. 6.

Bleiben Gräber auf den zum Verkauf kommenden 4 Feldern unverkauft, so ist der Kirchenrath berechtigt, solche Gräber unter der Hand zu dem im öffentlichen Verkauf gelösten Mittelpreis zu verkaufen.

### §. 7.

Wird außer den für die Armen bestimmten Gräbern ein unentgeltliches Grab für einen Verstorbenen beansprucht, weil dessen Angehörige in Dürftigkeit leben, so ist der Kirchenrath — durch 3 aus seiner Mitte hiezu erwählte Deputirte — berechtigt, ein solches Grab zu bewilligen.

### §. 8.

Nur auf Anweisung des mit der Führung des Grabregisters vom Kirchenrath Beauftragten darf ein Grab gegraben oder ein Gewölbe geöffnet werden.

### §. 9.

Jeder Grabbesitzer ist verpflichtet, unter Anweisung des damit beauftragten Kirchenältesten bei dem Anfang

seiner Gräber einen 2½ Fuß in und 2 Fuß über der Erde stehenden, mit weißer Delfarbe bestrichenen eichenen Pfahl von 3 und 8 Zoll Stärke über der Erde setzen zu lassen, auf welchem der Name des Besitzers und die Zahl der Gräber mit schwarzer Delfarbe angegeben ist. Die Kirchencasse übernimmt das Setzen dieser Pfähle für 36 gr. Gold für jeden Pfahl. Ist spätestens 4 Wochen nach dem Verkauf der Gräber das Setzen der Pfähle nicht geschehen, so wird stillschweigend angenommen, daß dafür jener Preis an die Kirchencasse bezahlt werden solle, welche die Lieferung übernimmt.

## §. 10.

Sowohl die für die Armen, als auch die für Aufnahme zur Verweisung bestimmten Gräber, werden der Reihe nach in Gebrauch genommen.

## §. 11.

Die aus dem öffentlichem Verkauf der Gräber gelöseten Gelder werden zunächst zur Erbauung eines Todtengräber- und Leichenhauses verwendet.

## §. 12.

Diejenigen, welche Gewölbe bauen lassen, haben die ausgegrabene Erde nach Anweisung des damit Beauftragten, nach dem niedern Theile des Kirchhofs zu bringen und dort auszubreiten.

## Nekrolog.

Barel hat einen bedeutenden Verlust erlitten — der Fabrikant Heinrich Albert Nabe ist am 21. d. M. dem Orte und seiner Familie entrissen worden. Wohl sind wir dem Dahingeshiedenen einige Worte der Erinnerung schuldig, denn nur zu rasch weht der Zeitsturm den Sand des Vergessens sowohl über leichte, als über tiefere Spuren, die die Menschen auf ihren Lebenswegen zurücklassen. Barel würde schwerlich auswärts ein kleines Manchester genannt werden, wenn nicht H. A. Nabe, der vor mehr als 30 Jahren hierher kam, den ersten Grund zu großartigerer industrieller Thätigkeit gelegt hätte. Und vergessen wir nicht, daß der Verstorbene mit allen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, welche die Anbahnung eines noch unbetretenen Weges unvermeidlich begleiten. Aber seine unermüdete Ausdauer, seine rastlose Thätigkeit und sein scharfer, natürlicher Verstand ließen seine Bemühungen glücken. Er ist fast zu früh für sein im besten Aufschwung begriffenes Etablissement von seinem irdischen Tagewerk abgerufen worden, und jeder Bessere unter uns wird gewißlich den Wunsch hegen, daß unsere Fabrikindustrie fort und fort mit demselben Eifer und derselben Regsamkeit ihrer Ausbreitung und Bervollkommnung entgegengeführt werde.

Die Welt ist undankbar. Sie nimmt das Gute und Vortbeilhafte gern, ohne zu fragen, wer es ihr gebracht. Möge Barel nicht so leicht die Verdienste des Verewigten vergessen, sondern in allen Zweigen unserer Fabrikindustrie, deren Vater H. A. Nabe füglich genannt werden kann, ein dauerndes Erinnerungszeichen sehen.

H. A. Nabe ist nicht über 55 Jahr alt geworden, also in noch rüstigem Mannesalter von uns gegangen. Sein Geburtsort war Quedlinburg, das er jedoch früh verließ.

Er bleibe bei uns in gutem Angedenken und sein Beispiel lehre jeden Geschäftsmann, zu welchen sichern und großen Resultaten ein eifriges Vorwärtstreben, Fleiß und Ausdauer führen.

Friede seiner Asche!

## Tagesgeschichte. \*)

Frankreich. Die Rentenconversion, welche, ohne der jetzt zusammentretenden Legislative vorgelegt zu werden, aus des Präsidenten eigener Machtvollkommenheit verfügt ist, belehrt auch die Mittelklassen über die Art und Weise, wie der jetzige Träger der Gewalt in Frankreich das Eigenthumsrecht zu respectiren denkt und was von seinem Titel: „Retter der Gesellschaft“ zu halten ist. Nach der gegen alles Recht streitenden Confiscation der Orleanschen Privatgüter und der jetzt erfolgten Rentenconversion weiß man kaum noch, auf welcher Seite in Frankreich denn eigentlich die Nothen zu suchen sind. — Die Differenzen mit der Schweiz scheinen sich auszugleichen.

England. Dem Ministerium wird hart zugeföhrt. Auf parlamentarischem Wege wird seine Fortdauer nicht länger mehr möglich sein, denn die täglich dringender werdenden Aufforderungen zu Erklärungen über die Stellung der Regierung zum Freihandel und Schutzzollsystem lassen sich nicht länger mit ausweichenden Reden beschwichtigen. — Der Krieg mit den Kaffern scheint eine den Engländern günstigere Wendung zu nehmen.

## Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Kossuth fährt mit den Sammlungen für die Sache seines Landes fort und zwar, soweit die Zeitungsnachrichten reichen, mit Erfolg. — Die Vereinigten Staaten beabsichtigen eine Expedition nach Japan, um sich in diesem bisher fast gänzlich dem äußeren Verkehr verschlossenen Reiche Handels- und Absatzquellen zu schaffen.

Buenos Aires. Rosas ist von Urquiza geschlagen und hat sich auf ein englisches Kriegsschiff geflüchtet. Der Sieg ist hauptsächlich der frühern schleswig-holsteinischen, jetzt in brasilianischen Diensten stehenden Artillerie zuzuschreiben.

## Deutschland.

Oestreich. Die Wiener Handelsconferenz ist zu Ende gegangen, ohne Resultate zu liefern, wenn man nicht etwa die durch die stattgehabten Sitzungen bewirkte Vermehrung des „schätzbaren Materials“ ein Resultat nennen will. — Dem Ministerium Bach-Schwarzenberg wird von der Berliner Kreuzzeitung — und diese ist stets wohl unterrichtet — ein baldiges Ende prophezeit.

\*) Mangel an Raum verhinderte uns, in der letzten Nummer den gewöhnlichen Wochenbericht zu liefern. Das Erheblichste — und das ist sehr wenig — wird hier nachgeholt.

Baiern. Der König hat die Jesuitenmissionen verboten. —

Hannover. Die Regierung hat einen Congress behufs der Erhaltung der deutschen Flotte berufen und jetzt eröffnet. Aussichten auf Erfolg sind nur in geringem Maasse vorhanden. — Im Ministerium herrscht Zwiespalt. —

Bremen. Der Conflict zwischen Senat und Bürgerschaft wird nun durch den Bundescommissair, General Jacoby, beseitigt werden. —

Oldenburg. Die Agitationen gegen den Septembervertrag treten immer mehr in den Vordergrund. Am vorherrschendsten ist die Meinung, daß der Beitritt Oldenburg's keineswegs ganz unterbleiben, wohl aber nur unter den Bedingungen erfolgen dürfe, die durch seine Lage und Verhältnisse geboten werden.

### Schulbrüche.

Es möchte im Allgemeinen nicht überflüssig sein, wenn das Gesetz über die Schulpflicht mit allen seinen Bestimmungen einmal wieder der Oeffentlichkeit übergeben würde. Es wird gar oft aus reiner Unkenntniß gegen dieses Gesetz gehandelt und die Schulbrüche ist für Diejenigen, welche sie trifft, immer eine unangenehme und meistens auch eine drückende Ausgabe.

Hieran knüpft Schreiber dieses die Frage, zu welchem Ende überhaupt die Schulbrüche verhandelt wird, da ihm noch nie hierüber eine bestimmte Erwiderung zu Theil geworden.

### Bier.

Wir Oldenburger wissen im Ganzen, was gut schmeckt und suchen im Essen und Trinken unseres Gleichen. Natürlich stehen die Barel'er ihren übrigen Landesgenossen in dieser schätzbaren Eigenschaft nicht nach. Nur besseres Bier müßten sie haben und nicht sich mit dem bloßen Namen des Bairischen Bieres begnügen. Könnte denn keiner unserer Wirthe echtes Bairisches Bier kommen lassen? Es würde allerdings theurer sein, als das sogenannte Bairische Bier, das uns jetzt geboten wird, aber es würde doch seine Trinker finden, da es denen, die das Bier lieben, selten auf einige Grote mehr ankommt, wenn sie es nur gut haben können. Der Versuch könnte immerhin von einem Wirthe gemacht werden.

### Kirchspiels-Angelegenheiten.

Sitzung des Ausschusses am 8. März 1852.

1. In Veranlassung einer an den Ausschuss gerichteten Eingabe mehrerer Eingekessenen, in Bezug auf den Anschluß Oldenburg's an den s. g. September-Vertrag, erklärte der Ausschuss nach vorgängiger Berathung:

er, der Ausschuss des Kirchspiels Barel, erkenne es als eine Pflicht, dem hohen Staatsministerium und dem hohen Landtage die Ansicht auszusprechen, daß, wenn

Oldenburg dem s. g. September-Vertrage sich anschließe, — ob in oder gegen sein Interesse sei hier dahin gestellt, — der unverzügliche Bau einer Eisenbahn, welche Weser und Jade in geradester Richtung mit dem Rhein über Osnabrück und Münster verbinde, also etwa von Brake und Barel nach Oldenburg und von da über Gatten, Wildeshausen, Bedtha nach Osnabrück und Münster, — mit einer Zweighahn von Gatten nach Bremen, — als eine unabänderliche Bedingung unseres Anschlusses vollständig gesichert werden müsse.

Von der Erbauung einer solchen Bahn hänge das Gedeihen von Gewerbe, Handel und Industrie in unserem Lande ab und werde dieselbe nicht weniger ein Gewinn für Deutschland, denn rgscher und billiger als auf der Bahn von Bremen nach Minden sowohl, als auf der s. g. Westbahn, — werde auf dieser Deutschland mit Weser und Jade verkehren; auch selbst Bremen werde für seinen Verkehr mit dem Rhein diese, und nicht die Bahn über Minden benutzen müssen.

Der Ausschuss habe die Ueberzeugung, daß, wenn es dem hohen Staatsministerium und dem hohen Landtage zweckmäßig erscheinen möge, eine Versammlung von Sachverständigen aus allen Kirchspielen des Landes in Oldenburg zu veranlassen, um die Ansicht derselben bezüglich des vom Ausschusse vorstehend Ausgesprochenen zu vernehmen, diese Ansicht sich als die des Landes herausstellen werde. Eine solche Versammlung von Sachverständigen werde aber nicht allein dieser Frage halber, sondern überhaupt bezüglich Oldenburg's Anschluß an den s. g. September-Vertrag von der schlüssigen Feststellung aller Bedingungen hinsichtlich des Anschlusses, — sicher in dieser Angelegenheit einen schätzbaren Rath für das hohe Staatsministerium und für den hohen Landtag bilden und diese Versammlung sehr zum Heile des Landes durch ihren Rath und durch ihr Gutachten wirken können.

Dem hohen Staatsministerium und dem hohen Landtage, — so beschloß der Ausschuss dann, sollen Abschriften dieses Protocolls zur hochgeneigten Berücksichtigung des darin befaßten Vortrages eingesandt werden.

2. Der Ausschuss erklärte: im benachbarten Königreiche Hannover bestehe ein Gesetz, wornach kein Schiffer als Capitain oder Führer eines Schiffes auftreten dürfe, der nicht die Steuermannskunst erlernt und die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden habe.

Eine solche gesetzliche Bestimmung halte der Ausschuss äußerst zweckmäßig und solle die hohe Staatsregierung ersucht werden, ein gleiches Gesetz über die Prüfung von Schiffsführern für Oldenburg zu erlassen, wie solches im Hannoverischen bestehe; dieses um so mehr, da die Erfahrung lehre, daß Hannoverische Landesunterthanen, die sich dem Schifferstande gewidmet, das vorschriftsmäßige Steuermannsexamen aber nicht haben bestehen können, nun die hiesige Staatsangehörigkeit angekauft und erworben haben, um auf solche Weise der gedachten Prüfung überhoben zu sein.